



Liebe Geistliche in den Dekanaten Neumarkt und Habsberg,
Liebe pastorale Mitarbeiter*innen,
Liebe Dienststellenleiter*innen,
Liebe Mitarbeiterinnen in den Pfarrbüros,
Liebe Mitglieder der Dekanatsräte Neumarkt und Habsberg,
Liebe Pfarrgemeinderatsvorsitzende und Kirchenpfleger*innen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die infektionsschutzrechtliche Lage hat sich mit dem heutigen Tag verändert. Einige Anfragen aus der zweiten Hälfte der letzten Woche blieben daher in unserem Büro zunächst unbeantwortet. Wir lassen Ihnen mit dieser E-Mail nun **aktuelle Informationen** zu den Auswirkungen auf das kirchliche Leben zukommen.

Die rechtliche Grundlage für die neuen Regelungen ist die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), die Sie > **auch hier** auf unserer Dekanatshomepage finden. Wegen des von der Politik vereinbarten Stufenplans fällt diese Verordnung etwas komplexer aus als ihre Vorgängerinnen.

Dennoch lässt sich gleich zu Beginn festhalten: Für die **Feier der Gottesdienste** wird sich bis einschließlich 28.3.2021 nichts ändern:

- Notwendigkeit von schriftlichen **Hygieneschutzkonzepten**.
- **FFP2-Maskenpflicht** für über 14-Jährige, Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren.
- Der **Gemeindegeseang** ist untersagt.
- Gottesdienste, die den Charakter von **Großveranstaltungen** erreichen, sind untersagt.
- Wenn mit einer Auslastung der Kapazitäten zu rechnen ist, ist die Teilnahme am Gottesdienst nur nach vorheriger **Anmeldung** möglich. Sollte gerade diese Regelung über den 28.3.2021 Bestand haben, würde dies in zahlreichen Pfarreien auf eine Anmeldung zu den Kar- und Ostergottesdiensten hinauslaufen.

Grundsätzlich gibt es im Freistaat Bayern seit heute keine Ausgangsbeschränkungen mehr. Die Menschen müssen also keinen Grund mehr für das Verlassen des Hauses vorweisen können. Nach staatlichen Regelungen unterliegt nun auch das ehrenamtliche Engagement - unabhängig vom jeweiligen Inzidenzwert - keinerlei Einschränkungen mehr. Allerdings wurde das diözesane Verbot von **Pfarrgemeinderats- und Kirchenverwaltungssitzungen** und Präsenztreffen anderer Gremien (Schreiben von Generalvikar P. Michael Huber MSC vom 10.12.2021) zum momentanen Zeitpunkt noch nicht aufgehoben. Auch das Verbot nicht-anlassbezogener **Chorproben** gilt weiterhin.

Veranstaltungen sind auch in nächster Zeit nicht erlaubt.

Nach der aktuellen > **Verordnungslage** werden Landkreise und kreisfreien Städte nun nach dem Inzidenzwert unterschieden. Liegt der Inzidenzwert bei über 100 (wie derzeit im Land-

kreis Amberg-Sulzbach), gelten strengere Regelungen, liegt der Inzidenzwert bei 35 bis 100 werden einige Regelungen gelockert (wie derzeit in den Landkreisen Neumarkt i.d.OPf. und Nürnberger Land).

Für den **Landkreis Amberg-Sulzbach** gilt:

- Eine nächtliche Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr. Dies gilt auch für die Teilnahme an Gottesdiensten. Sollte diese Regelung auch über den 28.3.2021 gelten, müssen Sie dies auch bei der Planung der Gottesdienstzeiten an den Kar- und Ostertagen berücksichtigen.
- Angebote der außerschulischen Bildung (Erwachsenenbildung, Jugendarbeit etc.) sind derzeit in Präsenzform nicht erlaubt. Bisher erhielten wir vom Bischöflichen Generalvikariat die Auskunft, dass daher auch eine Sakramentenkatechese in Gruppen nicht möglich ist. Vielmehr sollten Angebote der Sakramentenkatechese immer in einem liturgischen Kontext stattfinden.

Grundsätzlich gilt: Die Kreisverwaltungsbehörde kann erst über bestimmte Lockerungen entscheiden, wenn mindestens 14 Tage in Folge ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wurde.

Für die Landkreise **Neumarkt i.d.OPf.** und **Nürnberger Land** gilt:

- Außerschulische Bildung (Erwachsenenbildung, Jugendarbeit etc.) in Präsenzform ist ab 15.3.2021 unter Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzeptes wieder möglich.
- Bibliotheken (wie etwa Pfarrbüchereien) können unter bestimmten Schutz- und Hygieneauflagen öffnen.

Grundsätzlich gilt: Die Verordnung sieht eine Verschärfung der Maßnahmen vor, sobald der Inzidenzwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Wir wurden letzte Woche bezüglich des Verkaufes oder die **Ausgabe von Speisen** z.B. am Weltmissionssonntag oder das Verschenken oder die **Abgabe von Gegenständen auf Spendenbasis** an den Kar- und Ostertagen angefragt. Natürlich gibt weder die staatliche noch die kirchliche Rechtsfrage zu solchen Detailfragen Auskunft. Aber bitte berücksichtigen Sie folgende Aspekte:

- Von einem regelrechten Verkauf ist abzuraten (weiterhin Einschränkungen im Einzelhandel und bei von Märkten).
- Menschengruppen am Eingang und Ausgang von Kirchen sollten weiterhin vermieden werden (gemäß dem diözesanen Schutzkonzept vom 29.4.2020).
- Auch das Anstehen in einer Warteschlange sollte dringend umgangen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Gegenstände nicht von Hand ausgegeben werden, sondern lediglich zum Mitnehmen im Vorbeigehen bereit liegen.

Im Anhang finden Sie einen > [Link](#) zu der Übersicht "Was ist möglich?" mit einer Zusammenfassung der aktuellen infektionsschutzrechtlichen Situation für den kirchlichen Betrieb.

Ich wünsche Ihnen persönlich und für Ihre kirchliche Tätigkeit alles Gute sowie viel Kraft und Zuversicht!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schrödl

Referent für Dekanatspastoral
Leiter der Dekanatsbüros Neumarkt und Habsberg

Ringstraße 61 - 92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel.: (0 91 81) 5 11 89 50 - Mail: cschroedl@bistum-eichstaett.de

Web: www.katholisches-dekanat-neumarkt.de
sowie www.dekanat-habsberg.de